

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>18. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Aufhebung der bestehenden Entwässerungsgebührensatzung und deren Ersetzung durch eine neue Entwässerungsgebührensatzung zum 01.01.2011</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2010	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2010	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beige-fügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseiti-gung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007 (Amtsblatt vom 9. November 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2008) außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH		

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer neuen „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) hat zum Gegenstand:

1. Eine Anpassung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2011 wie folgt:
  - a) Einheitsgebühr (nach Frischwassermaßstab)

bisher 1,20 €/m <sup>3</sup>	künftig 1,34€/m <sup>3</sup>
------------------------------	------------------------------
  - b) Schmutzwassergebühr (nach Frischwassermaßstab) als gesplittete Gebühr

bisher 0,98 €/m <sup>3</sup>	künftig 1,12 €/m <sup>3</sup>
------------------------------	-------------------------------
  - c) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen) als gesplittete Gebühr

bisher 4,43 €/10 m <sup>2</sup> pro Jahr	künftig 5,06 €/10 m <sup>2</sup> pro Jahr
--	---
  - d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 0,52 €/m <sup>3</sup>	künftig 0,59 €/m <sup>3</sup>
------------------------------	-------------------------------
  - e) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, einheitlich für Grundstücke, die nach Einheitsgebühr bzw. nach gesplitteter Gebühr abgerechnet werden von

bisher 0,98 €/m <sup>3</sup>	auf	künftig 1,12 €/m <sup>3</sup>
------------------------------	-----	-------------------------------
  - f) Gebühr für Grubeninhalte

bisher 2,08 €/m <sup>3</sup>	künftig 2,45 €/m <sup>3</sup>
------------------------------	-------------------------------
2. Ein ausdrücklicher Hinweis in § 2 Absatz 5 der Entwässerungsgebührensatzung auf die (bereits bestehende) Rechtslage, wonach mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch für die Gebührenforderung haften.
3. Die Satzung wurde in geschlechterneutrale Sprache umformuliert.

## **Zu 1. Gebührenanpassung**

### **Ausgangslage**

Bis 31.12.2007 betrug die einheitliche Entwässerungsgebühr zur Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser 1,38 €/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch. Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2008 konnte die für die kleineren Grundstücke verbleibende Einheitsgebühr durch die gerechtere Verteilung der Kosten für Regen- und Schmutzwasserbeseitigung auf 1,23 €/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch reduziert werden. Die erstmalig festgesetzte Schmutzwassergebühr als gesplittete Gebühr betrug 0,98 €/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch, die Niederschlagswassergebühr

wurde erstmalig mit 4,19 €/10 m<sup>2</sup> Versiegelungsfläche pro Jahr festgesetzt. Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2009 statt. Die Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab konnte seinerzeit von 1,23 €/m<sup>3</sup> auf 1,20 €/m<sup>3</sup> abgesenkt werden. Für die gesplittete Gebühr wurde die Schmutzwassergebühr mit 0,98 €/m<sup>3</sup> beibehalten und die Niederschlagswassergebühr auf 4,43 €/10 m<sup>2</sup> pro Jahr angehoben.

Die beiden letzten Gebührenkalkulationen waren beeinflusst durch umfangreiche Entnahmen aus Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, welche den Gebührenbedarf deutlich reduzierten. Der Teilhaushalt 7400 - Abwasserbeseitigung - weist für 2007 noch eine nicht abgebaute Rest-Überdeckung von 2.659.368,74 € auf, dem gegenüber steht eine noch nicht ausgeglichene bereinigte Unterdeckung aus 2008 von 1.118.345,58 €. Der saldierte Betrag von + 1.541.023,16 € soll im Rahmen der Gebührenkalkulationen für 2011 und 2012 vollständig abgebaut werden (siehe Anlage 4).

### **Gebührenfähiger Aufwand**

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplans des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2011 und 2012. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG).

Gegenüber der Gebührenkalkulation für 2009/2010 ergeben sich für die Kalkulationen 2011/2012 Erhöhungen des gebührenfähigen Aufwands (nach Abzug Straßenentwässerungsanteil) von jeweils ca. 1 Mio. €. Während die Personalaufwendungen stagnieren, ergibt sich insbesondere für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen ein Mehrbetrag von ca. 1,7 Mio. €. Die Gründe liegen in der Inbetriebnahme großer Sammelkanäle sowie der Sanierung umfangreicher maschineller Anlagen im Klärwerk wie z. B. Räumerbrücken, Druckluftbelüftung Belebungsbecken und Aschesilo. Dieser Mehraufwand kann zum Teil durch zusätzliche Einnahmen für die Reinigung von Abwasser sowie die Entsorgung von Klärschlamm aus Umlandgemeinden ausgeglichen werden, so dass der gebührenfähige Aufwand gegenüber der Kalkulationen 2009/2010 noch einen Mehrbetrag von jeweils ca. 1 Mio. € aufweist.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals beträgt wie bisher 4,5 % (siehe Anlage 5).

### **Prognoseentscheidungen**

Für Prognoseannahmen wird auf folgende Punkte besonders eingegangen, im Übrigen wird auf die Gebührenkalkulation verwiesen.

Für die Kalkulationen der Jahre 2011 und 2012 wird jeweils eine Abwassermenge von 16.170.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Diese basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2009 abzüglich eines geschätzten Rückgangs um ca. 2,5 %. Gegenüber der Kalkulation für 2010 beträgt der Rückgang ca. 5 %.

Für die Abwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Entwässerungsgebührensatzung (Einheitsgebühr) werden 9.840.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Die Schmutzwassergebühr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2

Entwässerungsgebührensatzung (gesplittete Gebühr) wird auf der Basis von 6.405.000 m<sup>3</sup> kalkuliert.

Die im Zuge der Kanalmesskampagne und der hydrodynamischen Kanalnetzberechnung ermittelten Daten zur abflusswirksamen Fläche im Stadtgebiet wurden weiter verbessert. Demnach beträgt die reduzierte abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) aktuell 13.996.000 m<sup>2</sup>. Bei den Grundstücken, für die eine gesplittete Abwassergebühr gilt, wird von einer relevanten Versiegelungsfläche von 9.660.000 m<sup>2</sup> ausgegangen. Trotz umfangreicher Neubaugebiete im Stadtkreis Karlsruhe ist insgesamt ein Rückgang der Versiegelungsflächen zu verzeichnen.

### Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2011 folgende Gebührensätze:

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche unter 1.000 m<sup>2</sup> beträgt die **einheitliche Abwassergebühr 1,34 €/m<sup>3</sup>**, sofern nicht die gesplittete Gebühr beantragt wird. Sie wird ausschließlich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemessen. Dieser Gebührensatz liegt immer noch unter der Einheitsgebühr für die Jahre 2005 bis 2007 von 1,38 €/m<sup>3</sup>.

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> und mehr beträgt die **Schmutzwassergebühr 1,12 €/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser und die **Niederschlagswassergebühr 5,06 €/10 m<sup>2</sup>** versiegelte Fläche und Jahr.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalte** wird eine Gebühr von **2,45 €/m<sup>3</sup>** erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung erbracht wird. Der Gebührensatz beträgt für Grundstücke, die nach der Einheitsgebühr und für Grundstücke die nach gesplitteter Gebühr veranlagt werden, einheitlich **0,59 €/m<sup>3</sup>**.

### Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten beträgt im Jahr 2010 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,18 €/m<sup>3</sup> und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 9,40 €/10 m<sup>2</sup> pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der untersten Ränge einnehmen.

## **Zu 2. Regelung Gesamtschuldnerschaft**

Die bisherige Entwässerungsgebührensatzung enthält keine ausdrückliche Regelung der Gesamtschuldnerschaft mehrerer Gebührenpflichtiger, z. B. Mieter und Grundstückseigentümer. Zwar kann über das Kommunalabgabengesetz und die Abgabenordnung das Gesamtschuldverhältnis für mehrere nebeneinander bestehende Gebührenschuldverhältnisse abgeleitet werden. Zur Verdeutlichung der Rechtslage wird jedoch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Gesamtschuldnerschaft in Entwässerungsgebührensatzung vorgeschlagen (§ 2 Absatz 6).

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2011 und 2012,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für die Haushaltsjahre 2011 und 2012,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlage 5** die Berechnung des Zinssatzes für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals
- als **Anlage 6** eine Synopse der derzeitigen und der geplanten Entwässerungsgebührensatzung
- als **Anlage 7 - 10** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007 (Amtsblatt vom 9. November 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2008) außer Kraft.

2. Der Gemeinderat stimmt der Verrechnung der Unterdeckung aus 2008 in Höhe von 1.118.345,58 € mit der Überdeckung aus 2007 in Höhe von 2.659.368,74 € zu. Die saldiert verbleibende Überdeckung aus 2007 in Höhe von 1.541.023,16 € wird im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation den Gebührenzahlern gut gebracht.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Dezember 2010